A.6 - Muster für eine Datenschutzfolgenabschätzung [[1]](#footnote-1)

Stand 11.07.2022  
Version 2.0

A) Grund für die Datenschutzfolgenabschätzung

Die Verarbeitungstätigkeit ist auf der Positivliste der Aufsichtsbehörde gelistet

Es findet eine umfangreiche Verarbeitung personenbezogener Daten i. S. v. Art. 9, 10  
 DSGVO oder von Sozialdaten statt

Es findet eine umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche statt

Es besteht aus sonstigen Gründen ein hohes Verarbeitungsrisiko

Es besteht ein hohes Verarbeitungsrisiko i. S. v. § 39 NDSG

Begründung zur Durchführungspflicht der DSFA:

Die zwingende DSFA-Pflichtigkeit der betrachteten Verarbeitungstätigkeit ergibt sich vorliegend aus X Tatbestandsmerkmalen:

1.

2.

B) Systematische Beschreibung der Verarbeitungsvorgänge

- die betreffenden Auszüge aus dem VVT einfügen

- bei IT-Verfahren/Diensten/Software ist zu empfehlen, eine Skizze der Systemlandschaft (schematische Zeichnung der IT-Infrastruktur, Schnittstellendiagramme, an den Schnittstellen verarbeitete Datenkategorien) beizufügen.

Alternativ: Es werden *[****Bearbeitungshinweis****: Kategorien der personenbezogenen Daten beschreiben, insb. sind Daten i. S. v. Art. 9, 10 DSGVO zu nennen]* zu *[****Bearbeitungshinweis****: Zwecke der Verarbeitung beschreiben]* verarbeitet. Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Anlage „VVT“.

*[****Bearbeitungshinweis****: Eine übergreifende Beschreibung der Verarbeitungstätigkeiten bietet sich an, wenn mehrere Verarbeitungstätigkeiten in einer DSFA zusammengefasst werden. In diesem Fall sollte das Verarbeitungsverzeichnis (die Einträge der einzelnen Tätigkeiten) als Anlage beigefügt werden.]*

C) Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge

Art. 35 Abs. 7 lit. b) DSGVO sieht vor, dass durch die Verantwortlichen innerhalb der Datenschutz-Folgenabschätzung eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck vorgenommen wird.

Es werden gesetzliche Pflichtangaben verarbeitet. Der Umfang der Datenerhebung wird durch das Gesetz oder eine Verordnung selbst, einen Anwendungserlass, Verwaltungsvorschrift etc. vorgegeben. Hiernach sind folgende personenbezogene Daten zu erheben. *[****Bearbeitungshinweis****: Bitte beschreiben Sie den Inhalt der gesetzlich bzw. vorgegebenen Pflichtangaben].*

Ohne die Datenverarbeitung kann die Verwaltungsaufgabe nicht bzw. nicht sachgerecht erledigt werden. Zweck der Datenverarbeitung [Zum Zweck der Datenverarbeitung s. die Angaben im VVT]. Die personenbezogenen Daten müssen daher verarbeitet werden, um die Änderung des Vornamens vornehmen zu können.

D) Risikoanalyse

Verbale Beschreibung / Stellungnahme / Besonderheiten der Risikoanalyse hier ausführen.

* TOM der Verantwortlichen allgemein,
* besondere TOM des Betrachtungsgegenstandes der DSFA (z.B. Rechte- und Rollenkonzept)
* TOM der Auftragnehmer (in der Auftragsverarbeitungssituation) anfügen.
* Es wird empfohlen, neben der Risikoanalyse (A.5) auch die Anlage zur Risikoanalyse (A.5.1) einzusetzen und hier anzuhängen.

E) Abhilfemaßnahmen

Abhilfemaßnahmen (tabellarisch oder listenartig) hier aufführen mit zeitlicher Priorisierung; dabei A.5.1 referenzieren (die als “relevant” aber nicht “umgesetzt” markierten “möglichen Maßnahmen” kommen als Abhilfemaßnahmen in diesem Sinne in Betracht).

F) Stellungnahme(n)

1. fachlich Verantwortliche

2. Leitung IT/technisch Verantwortliche

3. Datenschutzbeauftragte/r

4. Informations- und Sicherheitsbeauftragte/r

Anlagen

z. B.

Anlage A01 – Auszug aus dem Verarbeitungsverzeichnis

Anlage A02 – Risikoanalyse

Anlage A03 – Festgestellte Risiken und Abhilfemaßnahmen

Anlage A04 – Rechte- und Rollenkonzept

1. Dieses Muster beinhaltet lediglich die gesetzlichen Pflichtinhalte aus Art. 35 DSGVO, § 39 NDSG [↑](#footnote-ref-1)